



---

**Regierungsrat**

Luzern, 02. Juni 2015

**STELLUNGNAHME ZU POSTULAT****P 643**

Nummer: P 643  
Eröffnet: 27.01.2015 / Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement  
Antrag Regierungsrat: 02.06.2015 / Ablehnung  
Protokoll-Nr.: 690

**Postulat Candan Hasan und Mit. über die Förderung von Pufferzonen zum Erhalt schützenswerter Gebiete zwecks Erhaltung der natürlichen Lebensräume****A. Wortlaut des Postulats**

Intensiv bewirtschaftete und genutzte Felder, Wiesen oder Äcker zeichnen sich durch einen hohen anthropogenen Nährstoffeintrag aus. Schützenswerte angrenzende Gebiete sind diesem Nährstoffeintrag oftmals direkt ausgesetzt. Vor allem im Randbereich der meist kleinen und messerscharf abgegrenzten Flächen sind Nährstoffeinträge hoch und haben negativen Einfluss auf die Schutzgebiete. Studien haben gezeigt, dass ungedüngte Zonen mit einer Breite ab 10 Metern den oberflächlichen Stickstoffeintrag auf ein Minimum reduzieren. Laut Naturschutzgesetzgebung müssen alle Biotope von nationaler Bedeutung wie zum Beispiel Moore grundsätzlich mit ökologisch ausreichenden Pufferzonen ausgestattet werden, die Verantwortung liegt bei den Kantonen. Im Moment sind aber nur 30 bis 50 Prozent der gefährdeten Auen-, Flachmoor- und Hochmoorflächen durch Pufferzonen geschützt.

Der Kanton Luzern zeichnet sich durch eine einzigartige Natur und Landschaft aus, welche auch in Zukunft erhalten werden muss. Um die durch den Menschen künstlich eingetragenen Nährstoffe davon abzuhalten, seitlich in die schützenswerten Gebiete einzufließen, soll in Zukunft neben anderen Massnahmen das Instrument der Pufferstreifen vermehrt geprüft und eingerichtet werden.

*Candan Hasan*  
Fässler Peter  
Krummenacher Martin  
Pardini Giorgio  
Roth David  
Zopfi-Gassner Felicitas  
Truttmann-Hauri Susanne  
Mennel Kaeslin Jacqueline

Lorenz Priska  
Dettling Trix  
Zemp Baumgartner Yvonne  
Fanaj Ylfete  
Meyer Jörg  
Schneider Andy  
Budmiger Marcel  
Odermatt Marlene

## **B. Begründung Antrag Regierungsrat**

Wie im Postulat richtig festgehalten wird, zeichnet sich der Kanton Luzern durch eine einzigartige Natur und Landschaft aus, die es auch in Zukunft zu erhalten gilt. Dafür setzen wir uns ein. Auch ist richtig, dass empfindliche, schützenswerte Gebiete durch hohe Nährstoffeinträge belastet sein können und dass Biotop von nationaler Bedeutung mit ökologisch ausreichenden Pufferzonen ausgestattet sein müssen.

Wir sind uns der Bedeutung von Pufferzonen für die Erhaltung der natürlichen Lebensräume bewusst. Im Kanton Luzern sind denn auch bereits über Dreiviertel der gefährdeten Auen-, Flachmoor- und Hochmoorflächen durch Pufferzonen geschützt. Der Kanton ist somit in Bezug auf die Umsetzung von Pufferzonen im interkantonalen Vergleich gut unterwegs.

Nicht jeder Biotop-Typ ist gleich empfindlich bezüglich Nährstoffeintrag und notwendiger Pufferzone. Das Vorgehen im Kanton Luzern stützt sich auf den Pufferzonen-Schlüssel des Bundes (Leitfaden zur Ermittlung von ökologisch ausreichenden Pufferzonen für Moorbiotop, Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft [BUWAL], 1997). In der kantonalen Verordnung zum Schutz der Moore sind die notwendigen Pufferzonen bezeichnet. Bei der Umsetzung gibt es vereinzelte Pendenzen, die aber laufend bearbeitet werden.

Bei der Erarbeitung von neueren Schutzverordnungen im Mittelland – beispielsweise bei der Verordnung zum Schutz des Sempachersees und seiner Ufer, der Verordnung zum Schutz des Rotsees und seiner Ufer oder der Verordnung zum Schutz der Weiherlandschaft Ostergau – wurde der Pufferzonen-Schlüssel des Bundes konsequent angewendet. Die geforderten Pufferzonen sind rechtskräftig ausgeschieden und auch umgesetzt. Handlungs- und Überprüfungsbedarf besteht bei älteren Seenschutzverordnungen aus der Zeit vor der Existenz eines Pufferzonen-Schlüssels (insbesondere beim Baldegger- und Hallwilersee). Am Baldeggersee sind die Pufferzonen auch im Zusammenhang mit den Diskussionen zu einem Rundweg um den See relevant, wobei es hier, wie andernorts nicht nur um Nährstoff-, sondern auch um Störungspufferzonen geht.

Bei den Auen besteht kein akuter Handlungsbedarf. Generell kann bei den Gewässern der umzusetzende Gewässerraum gemäss Gewässerschutzverordnung als Pufferzone betrachtet werden, da der Gewässerraum nur extensiv landwirtschaftlich genutzt werden darf.

Zusammenfassend halten wir fest, dass die Notwendigkeit von ökologisch ausreichenden Pufferzonen unbestritten ist. Das Instrument der Pufferstreifen wird im Kanton Luzern seit Jahren erfolgreich angewendet (Düngevorschriften seitens Landwirtschaft, Umsetzungspraxis Naturschutz), sodass bereits über Dreiviertel der gefährdeten Flächen durch Pufferzonen geschützt werden konnten. Weiterer Handlungsbedarf und bestehende Pendenzen sind erkannt und werden als Daueraufgabe laufend angegangen. Das Anliegen des Postulats wird somit bereits umgesetzt. In diesem Sinn ist das Postulat abzulehnen.